



## Nutzungsvereinbarung Turnhallen

zwischen der Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Schulen und Sport

und

dem Verein \_\_\_\_\_, vertreten durch die/den Vorsitzende\*n

Die Benutzung der Turnhallen der Stadt Passau wird unter folgenden Auflagen gestattet:

### Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler\*innen und der betreuenden Personen.
- Die Bestimmungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern sind strikt umzusetzen. Die allgemeinen Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind einzuhalten. Ein Betreten der Turnhallen ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt zu den Turnhallen in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson.
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen in der Turnhalle ist zu vermeiden.
- Die Nutzer erstellen unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

### Verhalten in den Turnhallen:

1. Nutzer der Turnhalle, insbesondere Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkungen verantwortlich. Die Bediensteten der Stadt Passau - Dienststelle Schulen und Sport - kontrollieren die Einhaltung, haben diesbezüglich Weisungsbefugnis und können, wenn notwendig, Platzverweise aussprechen.
2. Ab dem 08. Juli 2020 ist für Mannschaftssportarten und Kampfsportarten die Sportausübung mit Körperkontakt wieder möglich. Dies gilt ebenfalls für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktions-training. Ab sofort sind auch dem Training dienende Spiele wieder zugelassen. Sofern Trainingsspiele bei Mannschaftssportarten mit Kontakt vereinsübergreifend angesetzt werden, sind diese jedoch - aufgrund der aktuellen pandemischen Lage - auf Spiele zwischen Vereinen aus Bayern beschränkt. (Sportwettkämpfe in Kontaktsportarten sind weiterhin nicht zugelassen!)

Die Anwesenheit von Zuschauern ist weiterhin ausgeschlossen!

Voraussetzung ist hierfür,

- dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen trainiert und entsprechend dokumentiert wird. Die Dokumentation muss den Vorgaben des aktuell gültigen Rahmenhygienekonzepts Sport entsprechen.
- dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten bei Testspielen eine Kontaktdatenerfassung durchgeführt wird. Die Dokumentation muss den Vorgaben des aktuell gültigen Rahmenhygienekonzepts Sport entsprechen.
- dass bereits bestehende Schutz- und Hygienekonzepte entsprechend abgeändert bzw. angepasst werden.
- dass in den Kampfsportarten die jeweilige Trainingsgruppe wegen eines höheren Infektionsrisikos nur max. 5 Personen umfassen darf (dies ist jedoch auf diejenigen



Kampfsportarten beschränkt, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist).

3. Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich für den Innenbereich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen sind einzuhalten. Die maximale Personenanzahl in Turnhallen **muss** vom Verantwortlichen individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Sie ist z.B. abhängig von der Größe der Halle, von der Belüftungsmöglichkeit und unter anderem auch von der Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies ist vor Aufnahme des Trainingsbetriebs zu prüfen und die maximale Anzahl der Teilnehmer im Rahmen eines Hygienekonzepts festzulegen. Eventuelle Richtlinien/ Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände hierzu sind zu beachten.
4. Stark frequentierte Kontaktflächen, wie z.B. die für den Trainingsbetrieb notwendigen Sportgeräte oder ähnliches, sind vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler\*innen und vor der Einlagerung zu desinfizieren. Türgriffe sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen. Desinfektionsmittel sind durch die Vereine selbst zu beschaffen.
5. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen und Umkleideräumen besteht Maskenpflicht.
6. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist ab dem 22.06.2020 wieder möglich. Bereits bestehende Hygiene- und Schutzkonzepte müssen entsprechend abgeändert bzw. angepasst werden.
7. Das Training darf ausschließlich zu den Zeiten stattfinden, die mit einer gültigen Überlassung der Dienststelle Schulen und Sport für die jeweilige Freiluftsportanlage/ Turnhalle genehmigt wurden. Termine für Trainingsspiele sind gesondert bei der Stadt Passau - Dienststelle Schulen und Sport - zu beantragen!

Die Kontrolle erfolgt durch die Stadt Passau - Dienststelle Schulen und Sport -.

8. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse in den Turnhallen werden auf höchstens 120 Minuten begrenzt. Soweit möglich, ist auf ausreichende Lüftung während der Trainingseinheit zu achten.
9. Soweit möglich, ist auf ausreichende Lüftung während der gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse zu achten. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet werden kann. Der vorherige Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kurse ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird! Die Trainingseinheit von höchstens 120 Minuten muss entsprechend angepasst werden. Bereits bestehende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte, die auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind, müssen entsprechend abgeändert werden. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
10. Der Verein oder die/der Ansprechpartner\*in der jeweiligen Freizeitsportgruppen ist für die strikte Einhaltung der unter den Nummern 1 bis 9 genannten und aller sonstigen einschlägigen Regelungen verantwortlich.

Wird gegen eine oder mehrere anzuwendende Regelungen verstoßen, behält sich die Stadt Passau vor, dem Verein die Nutzung der Turnhalle zu untersagen.

Die von beiden Seiten unterzeichnete Nutzungsvereinbarung ist während des Trainings/ des Testspiels mitzuführen. Sie gilt, solange keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen vorgesetzter Stellen oder Behörden entgegenstehen oder bis die Stadt Passau ihre Entscheidung, die städtischen Turnhallen für die Nutzung durch Vereine und Freizeitgruppen zur Verfügung zu stellen, aufhebt.

Stadt Passau  
Dienststelle Schulen und Sport



PASSAU  
Leben an drei Flüssen

Passau, den

---

Vorsitzende/r Verein  
Ansprechpartner/in Freizeitsportgruppe

---

Franz Kessel  
Dienststelle Schulen und Sport